

PRAAMBEL
 Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2255), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 21.12.87 den Bebauungsplan Nr. 635 „Börsenstraße“ als Satzung beschlossen.
 Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 08.12.1987..... beigefügt.

A. FESTSETZUNGEN
 § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

MK1
 Kerngebiete § 7 BauNVO
 Zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Grossgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleitungsstellen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses

Vergnügungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 sind in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
 Die Ausnahmen nach Abs. 3 (1. Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen, und 2. Wohnungen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 6 und 7 fallen) werden in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

MK2
 Kerngebiete § 7 BauNVO
 Zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Grossgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleitungsstellen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.

Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen, werden in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 Wohnungen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 6 und 7 fallen, sind in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 --- Straßenbegrenzungslinie
 ■ Straßenfläche
 --- Straßenbegrenzungslinie
 F Fussweg, befahrbar für Anlieger

B. FESTSETZUNG VON ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
 gemäss § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - Bau ONW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur an der Gebäudestrassenfront angebracht werden. Sie sind, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind, anzuzeigen. Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschossbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses, angebracht werden. Es sind zulässig:

a) flächige Werbeanlagen, wobei die Werbefläche je Werbeeinheit 3,0 m² die Höhe 0,5 m und die Tiefe 0,25 m nicht überschritten werden dürfen,
 b) Werbeausleger, wobei eine maximale Fläche von 0,8 m x 0,8 m eine Auskrantung von 0,95 m und eine Tiefe von 0,25 m nicht überschritten werden dürfen.

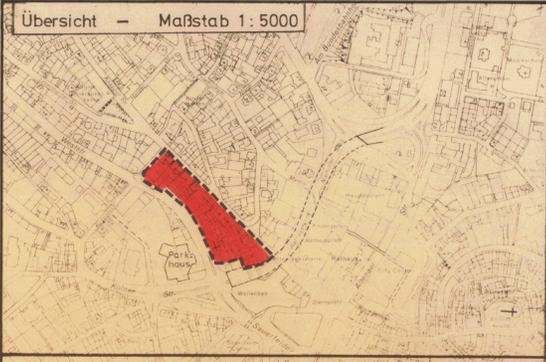
Für jede Werbeeinheit sind maximal eine flächige Werbeanlage und ein Werbeausleger zulässig. Ausgeschlossen sind Laufschriften, periodisch aufleuchtende Lichtwerbung, Produktwerbung. Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die Werbeanlage zu beseitigen.

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

--- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
 ■ vorhandene Gebäude
 ○ 788 Polygonpunkt
 --- Fl.34 Flurgrenze und Flurnummer
 57 Flurstücksnummer
 --- Baugrenze

D. Inkrafttreten
 Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des beim Regierungspräsidenten durchgeführten Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Dietrich..... Bürgermeister
 Horst H. Stich, Ratsmitglied
 Linnepe..... Schriftführer



	Beschneigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Anzeigeverfahren	Rechtsverbindlichkeit
Sta 61 Hering	Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.03.1986, gem. § 2 (1) Baugesetzbuch, beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Ratsbeschluss vom 21.09.1987, mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.10.1987, bis 23.11.1987, öffentlich ausliegen.	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1979 in folgenden Tageszettungen a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 21/22.06.88. veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 22.06.1988 rechtsverbindlich und liegt einschl. Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Lüdenscheid, den 24.06.1988.
Sta 62 Demtröder	Lüdenscheid, den 17.9.1987.....	Lüdenscheid, den 27.11.1987..	Lüdenscheid, den 27.11.1987...	Aarnsberg, den 18.04.1988.	
Sta 63 Huneke Demtröder.....	Der Stadtdirektor I. V.	Der Stadtdirektor I. V.	Der Regierungspräsident im Auftrag	
Sta 66 Häusler	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.				
Sta 67	Lüdenscheid, den 17.9.1987.....	Schunemann, Techn. Beigeordneter	Schunemann, Techn. Beigeordneter	Soika-Bracht	Dietrich, Der Bürgermeister
Sta 15 Rahmede Demtröder.....				

STADT LÜDENSCHIED
BEBAUUNGSPLAN NR. 635
„Börsenstraße“

Gemarkung Lüdenscheid - Stadt
 Flur 34
 Maßstab 1:500

Bestehend aus
 1 Blatt
 Blatt Nr. 1